



## Wichtige Informationen über den „Kleinen Waffenschein“

### Allgemeines

Bei etwa der Hälfte aller Straftaten mit Waffen werden Schreckschusswaffen verwendet. Es handelt sich hierbei konkret um **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**.

Diese Waffen (mit einem „PTB-Zeichen“ im Kreis versehen) können ab 18 Jahren **erlaubnisfrei** (d.h. ohne eine waffenrechtliche Erlaubnis) erworben und besessen werden.



Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des „befriedeten Besitztums“ ist der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. Führen bedeutet das Mitführen beispielsweise in der Jackentasche, Handtasche oder im Auto, unabhängig vom Zweck (z.B. Selbstschutz).

### Voraussetzungen zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

- Der **Hauptwohnsitz** des Antragstellenden liegt innerhalb vom Stadtgebiet **Mainz**.
- Der Antragstellende ist **volljährig** und im Sinne des Waffengesetzes **zuverlässig und persönlich geeignet**.

### Schießen mit PTB-Waffen

Ein **Schießen** mit einer Schusswaffe **bedarf generell**, gemäß § 10 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG), einer **Erlaubnis**. Ausnahmen hiervon sind gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 und 5 WaffG das Schießen mit Waffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, von Mitwirkenden bei Theatervorführungen und zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben sowie mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstaltenden bei Sportveranstaltungen, wenn eine optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Das Abfeuern einer solchen Waffe, auch für Inhaber des Kleinen Waffenscheins, stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Gleichzeitig können die Waffe und die Munition eingezogen werden.

**Dies gilt auch am Silvesterfeiertag!**

Ausnahmen bilden lediglich Fälle der **Notwehr** und des **Notstandes**, ggf. unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel. (§§ 32 ff. StGB)

## Wichtige Hinweise

- Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 86,00 € erhoben.
- Die Waffe muss ein PTB-Zeichen tragen.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen) oder Demonstrationen.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen, auch nicht an Silvester. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmen (z.B. Schießen mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder bei Sportveranstaltungen - z.B. Startschuss)
- Wer eine entsprechende Waffe führt, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheines zu sein, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht ist.
- Alle drei Jahre findet eine automatisierte gebührenpflichtige Regelüberprüfung der Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen statt. Die Kosten hierfür betragen aktuell 40,00 €.

## Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

30- Standes,- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Postfach 3820, 55028 Mainz

Herr Weißhahn (A - H) Telefon 06131 – 12 24 09

Herr Müller (I - St) Telefon 06131 – 12 24 14

Herr Busch (Sch - Z) Telefon 06131 –12 23 99

Telefax 06131 – 12 30 10

Email: [waffen@stadt.mainz.de](mailto:waffen@stadt.mainz.de)